

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BK_B 209/04

Entscheid vom 6. Dezember 2004
Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Tito Ponti und Andreas J. Keller,
Gerichtsschreiberin Joséphine Contu

Parteien

A._____, avvocato e notaio,

Gesuchsteller

gegen

Schweizerische Bundesanwaltschaft,

Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Revision des Entscheids der Beschwerdekammer
vom 10. November 2004 (BK_B 195/04) (Art. 31
SGG)

Sachverhalt:

- A.** Die Schweizerische Bundesanwaltschaft (nachstehend „Bundesanwaltschaft“) ordnete mit Verfügung vom 2. September 2004 an, A._____ sei wegen einer latenten Interessenkollision i.S.v. Art. 12 lit. c des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) für die Rechtsvertretung der Beschuldigten B._____ und C._____ nicht zuzulassen. Dagegen erhoben weder A._____ noch B._____ oder C._____ Beschwerde.
- B.** A._____ ersuchte die Bundesanwaltschaft am 25. Oktober 2004 darum, die inhaftierten B._____ und C._____ als Parteienvertreter besuchen zu dürfen, was ihm mit Verfügung vom 3. November 2004 verweigert und mit Entscheid dieser Kammer vom 10. November 2004 bestätigt wurde (BK act. 1.2).
- C.** Auf den erneuten Antrag von A._____, ihm sei das Besuchsrecht zu gewähren und er sei als privater Verteidiger der Beschuldigten C._____ und B._____ zuzulassen, trat die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 22. November 2004 nicht ein (BK act. 1.1).
- D.** Dagegen erhob A._____ am 25. November 2004 Beschwerde und stellte in der gleichen Eingabe das Gesuch um Revision des Entscheides der Beschwerdekammer vom 10. November 2004, verbunden mit dem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen („decisione provvisoriale“) (BK act. 1).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Der Entscheid, um dessen Revision nachgesucht wird, wie auch das gesamte Verfahren ist in deutscher Sprache gehalten, weshalb sich Letztere auch für den vorliegenden Entscheid rechtfertigt (Art. 30 SGG i.V.m Art. 37 Abs. 3 OG).

Für die Revision von Entscheiden der Beschwerdekammer gelten die Art. 136 – 145 OG (vgl. Art. 31 SGG). Die Gründe, die zur Revision eines bundesstrafgerichtlichen Entscheides führen, sind in Art. 136 und Art. 137 OG aufgeführt. Sofern das Bundesstrafgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt hat (sog. unechte Nova, Art. 136 lit. d OG), wird das Revisionsgesuch nur dann gutgeheissen, wenn die Tatsachen geeignet sind, den Entscheid in günstigem Sinn für den Gesuchsteller zu beeinflussen (Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts 8G.16/2003 vom 27. Februar 2003; BGE 101 Ib 220 E. 1). Das Vorbringen neuer Tatsachen (sog. echte Nova) ist nur zulässig, wenn diese erheblich sind und der Gesuchsteller sie erst nachträglich erfahren hat (Art. 137 OG).

2.
 - 2.1 Der Gesuchsteller macht im Sinne eines unechten Novums geltend, die Beschwerdekammer habe in ihrem Entscheid vom 10. November 2004 die in der Beschwerde vorgebrachte Tatsache nicht berücksichtigt, wonach die Akten von der Bundesanwaltschaft zum Zeitpunkt der Beschwerde parteiöffentlich gemacht worden waren. Dies hätte nach Ansicht des Gesuchstellers zur Verneinung einer Interessenkollision und damit zur Guttheissung seiner damaligen Beschwerde führen müssen.

Entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers sind nicht sämtliche Akten, sondern nur ein Teil der von der Bundesanwaltschaft bis dato durchgeführten Einvernahmen parteiöffentlich gemacht worden (vgl. Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 22. November 2004, BK act. 1.1, S. 3). Die für den Ausschluss des Gesuchstellers als Parteienvertreter ausschlaggebende Gefahr einer latenten Interessenkollision ist damit nicht gebannt, hatte der Gesuchsteller B._____ und C._____ doch gemäss eigener Aussage in der Vergangenheit in derselben Strafsache bereits vertreten und ist er somit in Besitz von Informationen, die ihn bei der Vorbereitung der Verteidigung der beiden Beschuldigten mit Rücksicht auf das Interesse des jeweils anderen behindern könnten. Dies wäre im Übrigen auch dann der Fall, wenn der Gesuchsteller als Verteidiger nur des einen oder anderen amtieren würde.

Die Tatsache der teilweisen Offenlegung der Akten fand im Übrigen deshalb keinen expliziten Eingang in die Entscheidung vom 10. November 2004, weil sich die Verweigerung des Besuchsrechts schon aufgrund der fehlenden Parteienvertreterstellung rechtfertigte. Von Letzterer durfte ausgegangen werden, auch wenn der Gesuchsteller beantragt hatte, als Verteidiger von B._____ und C._____ zugelassen zu werden, denn damit focht er gewissermassen „durch die Hintertüre“ und weit ausserhalb der Beschwerdefrist die bis dahin unangefochten gebliebene bundesanwaltschaftliche Verfügung vom 2. September 2004 an. Angesichts des nicht zutreffenden Arguments der weggefallenen Interessenkollision (vgl. oben) wäre diese Rüge ohnehin als unbegründet zu beurteilen gewesen.

Die vom Gesuchsteller vorgebrachte Tatsache der teilweisen Offenlegung der Akten war somit nicht i.S.v. Art. 136 lit. d OG entscheidungsrelevant und vermag den beanstandeten Entscheid auch heute nicht im Sinne des Ersuchens des Gesuchstellers zu beeinflussen. Das Revisionsgesuch ist daher in diesem Punkt abzuweisen

- 2.2 Der Gesuchsteller legt des Weiteren im Sinne von echten Nova je eine aktuelle Anwaltsvollmacht von B._____ und C._____ vor (zwei Beilagen zum Revisionsgesuch vom 25. November 2004, act. 1). Diese sind aber angesichts der nach wie vor zu bejahenden Gefahr einer latenten Interessenkollision (vgl. oben, E. 2.1) nicht geeignet, den angeblich revisionsbedürftigen Entscheid vom 10. November 2004 in Frage zu stellen. Auch in diesem Punkt ist daher das Revisionsgesuch abzuweisen.
3. Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen ist mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos geworden. Abgesehen davon wäre durch die provisorische Gewährung des ersuchten Besuchsrechts die mit der angefochtenen Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 22. November 2004 bezweckte Verhinderung einer Interessenkollision gerade unterlaufen und damit der Untersuchungszweck gefährdet worden.
4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 245 BStP). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.32]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
2. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt.

Bellinzona, 7. Dezember 2004

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- A._____, avvocato e notaio
- Schweizerische Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.